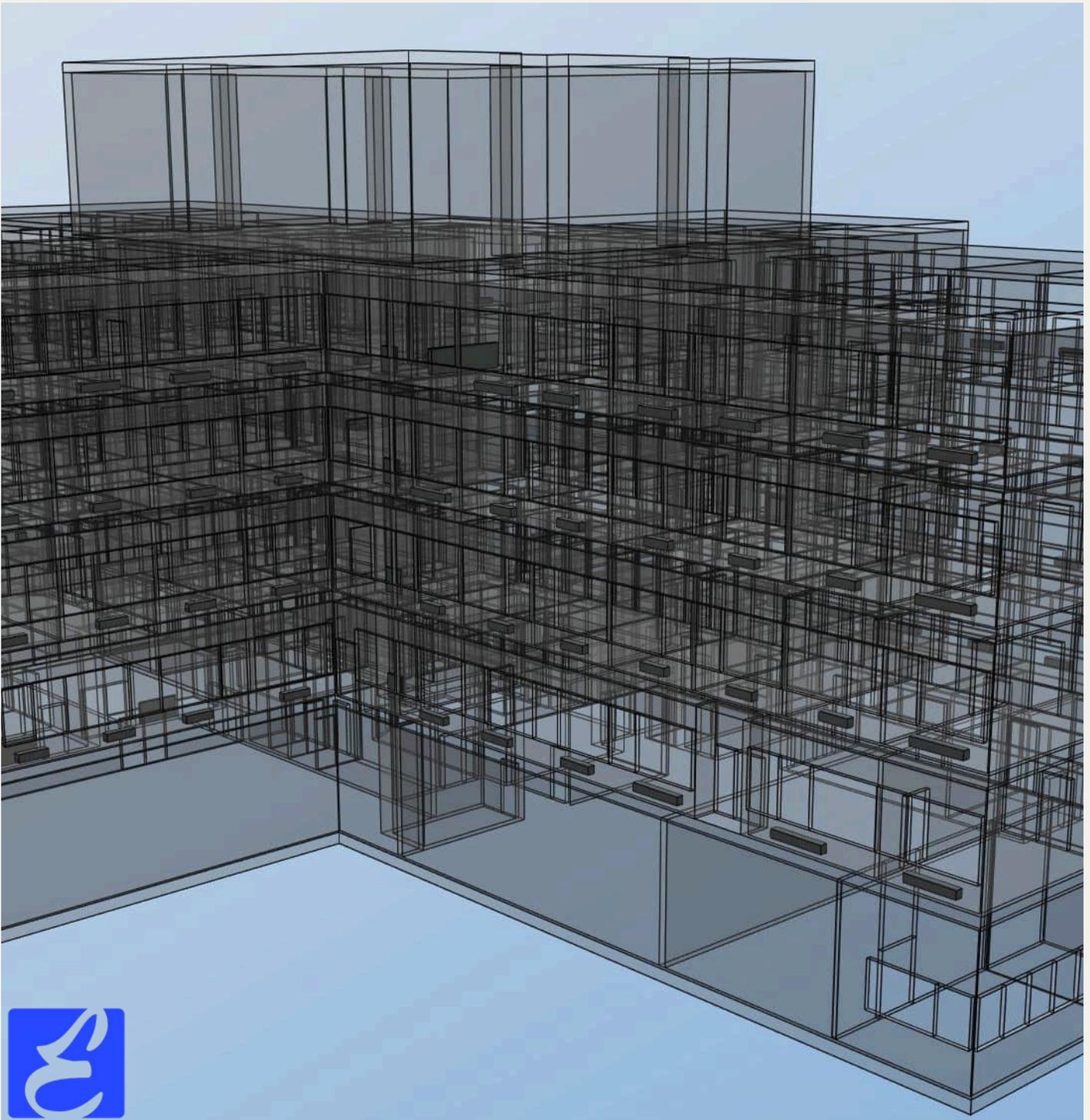


ENERGIEKONZEPT PLUS

AKTUELL

Der hydraulische Abgleich

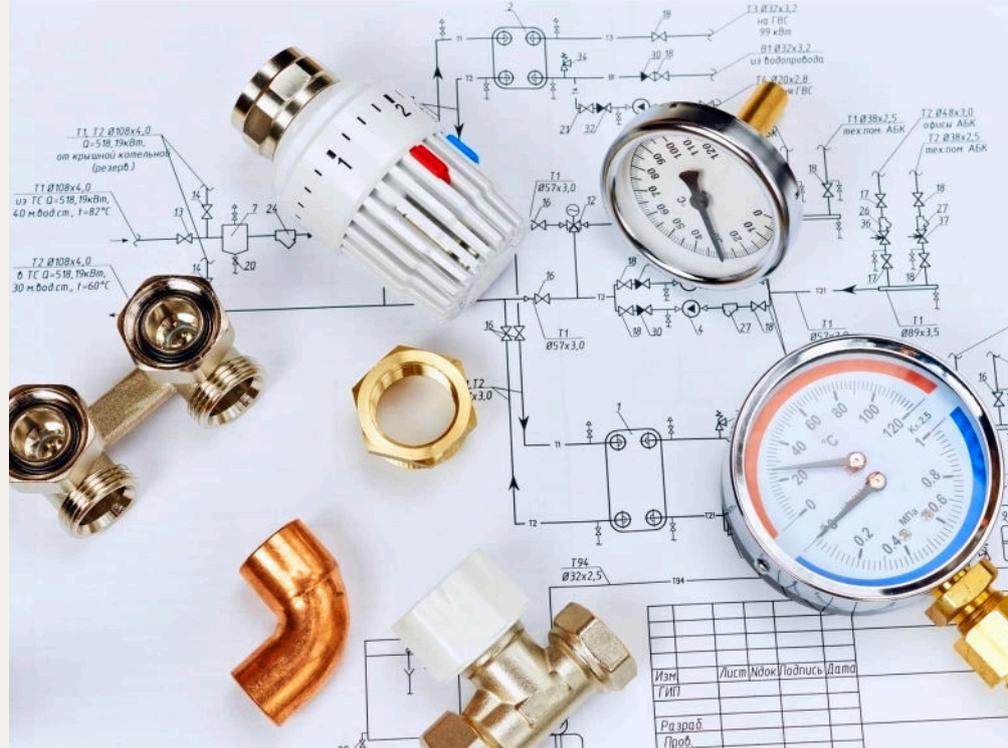


GEG 2024 - PFLICHTEN FÜR EIGENTÜMER UND WEG

August 2024



INHALT



03 GASTKOLUMNE ENERGIERECHT

Jetzt Chancen nutzen

05 UNSER TEAM

wir sind gerne für Sie da!

06 GEG 2024

Der hydraulische Abgleich

11 FRAGEN UND ANTWORTEN

rund um das GEG 2024

12 BUSSGELDVORSCHRIFTEN

Folgen der Missachtung

13 HYDRAULISCHER ABGLEICH

nach Verfahren B

16 FÖRDERMÖGLICHKEITEN

rund um iSFP

18 LCA | CRREM

Ökobilanzierung | CO₂-Risiko

VON DR. CHRISTOPH MAIER
RECHTSANWALT UND
LEHRBEAUFTRAGTER FÜR ENERGIERECHT



Das Energierecht ist ein Zusammenspiel vieler Gesetze, Verordnungen und technischer Normen auf internationaler und nationaler Ebene. Hier verlieren viele gerne den Überblick und sprechen dann vom „Heizungsgesetz“, obwohl es ein solches nie gab und gibt.

Gemeint war das „Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden“ - kurz Gebäudeenergiegesetz - „GEG“. Es hatte 2020 die vorher gültigen Energieeinsparregelungen abgelöst und wurde mit Wirkung zum 01.01.2024 umfassend novelliert.

Ziel des GEG ist es, den Beitrag des Gebäudesektors zur Erreichung unserer verbindlichen Klimaschutzziele sicherzustellen. Bis 2030 müssen 65 Prozent aller Treibhausgase im Vergleich zu 1990 reduziert werden.

Dies soll durch die zunehmende Nutzung von erneuerbaren Energien, durch den Einbau energieeffizienter Wärmeerzeugungstechnologien und durch weiter erhöhte Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz erreicht werden. Auch die Effizienzsteigerung bestehender Erzeugungs- und Verteilanlagen spielt eine wesentliche Rolle. So lesen Sie in dieser Ausgabe einiges zum sogenannten „hydraulischen Abgleich“.

Mit EH 55 für Neubauten haben wir bereits einen guten energetischen Standard erreicht. Bei den Bestandsgebäuden liegt noch ein weiter Weg vor uns. Hier gilt der Grundsatz „worst first“. Und von den schlechten Gebäuden haben wir – ca. 75% unseres Gebäudebestandes wurde vor der ersten Wärmeschutzverordnung errichtet – leider viele.

Durch eine Verbesserung der vorhandenen Anlagentechnik in Kombination mit dem Einsatz neuer EE-Erzeugungsanlagen kann hier schnell eine nachhaltige und – unter Einbeziehung der bestehenden Förderprogramme – wirtschaftliche Wirkung erzielt werden.

Nutzen Sie frühzeitig Ihre Chancen und lassen Sie sich von Ihren Energieeffizienzexperten zu vernünftigen Lösungen beraten. Ich wünsche Ihnen viel Spaß dem Lesen der Erstausgabe von „Energiekonzept Plus“.

DR. CHRISTOPH MAIER IST RECHTSANWALT IN MÜNCHEN UND GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTER VON MAIER RECHTSANWÄLTE PARTGMBB. ER BERÄT EINE VIELZAHL PRIVATER UND ÖFFENTLICHER HAUSEIGENTÜMER BEI DER NACHHALTIGEN SANIERUNG VON GEBÄUDEN UND ANLAGEN UNTER EINSATZ ERNEUERBARER ENERGIEN.



EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

die Energiewende und die damit verbundenen gesetzlichen Vorgaben betreffen uns alle. Insbesondere Eigentümer von Mehrfamilienhäusern sind gefordert, ihre Heizungsanlagen den neuesten Anforderungen anzupassen. In dieser Ausgabe unseres Magazins möchten wir Sie über die aktuellen Vorschriften und notwendigen Maßnahmen zur Optimierung von Gaszentralheizungen in Mehrfamilienhäusern informieren.

Bis zum 30. September 2024 müssen Gaszentralheizungen in Mehrfamilienhäusern mit sechs bis neun Wohneinheiten überprüft und gegebenenfalls optimiert werden. Ebenso ist bis zu diesem Datum ein hydraulischer Abgleich erforderlich, sofern dieser noch nicht durchgeführt wurde. Diese Maßnahmen basieren auf der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung durch mittelfristig wirksame Maßnahmen (EnSimiMaV), die parallel zum aktuellen Gebäudeenergiegesetz (GEG) gilt, welches am 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist.

Für größere Mehrfamilienhäuser mit zehn oder mehr Wohneinheiten war der 15. September 2023 der Stichtag für die Umsetzung dieser Maßnahmen. Kleinere Gebäude mit weniger als fünf Wohneinheiten sowie Ein- und Zweifamilienhäuser unterliegen diesen Vorschriften nicht. Hier besteht sogar die Möglichkeit, eine Heizungsoptimierung als förderfähige Einzelmaßnahme durchzuführen.

Das neue Gebäudeenergiegesetz führt in den §§ 60b und 60c, aufbauend auf der EnSimiMaV, weitere Regelungen zur Prüfung und Optimierung älterer Heizungsanlagen ein. Wir möchten Ihnen in dieser Ausgabe einen umfassenden Überblick über diese Regelungen bieten und Ihnen helfen, die notwendigen Schritte rechtzeitig zu planen und umzusetzen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Berdnikow', written in a cursive style.

DMITRI BERDNIKOW M.ENG.
ENERGIE-EFFIZIENZ-EXPERTE

ENERGIEKONZEPT PLUS

DENNIS BERG
ENERGIE-EFFIZIENZ-EXPERTE
REGION FRANKFURT AM MAIN

- Energieberatung
- Förderberatung
- LCA-Bilanzierung
- hydraulischer Abgleich
- Sanierungsplanung
- Baubegleitung

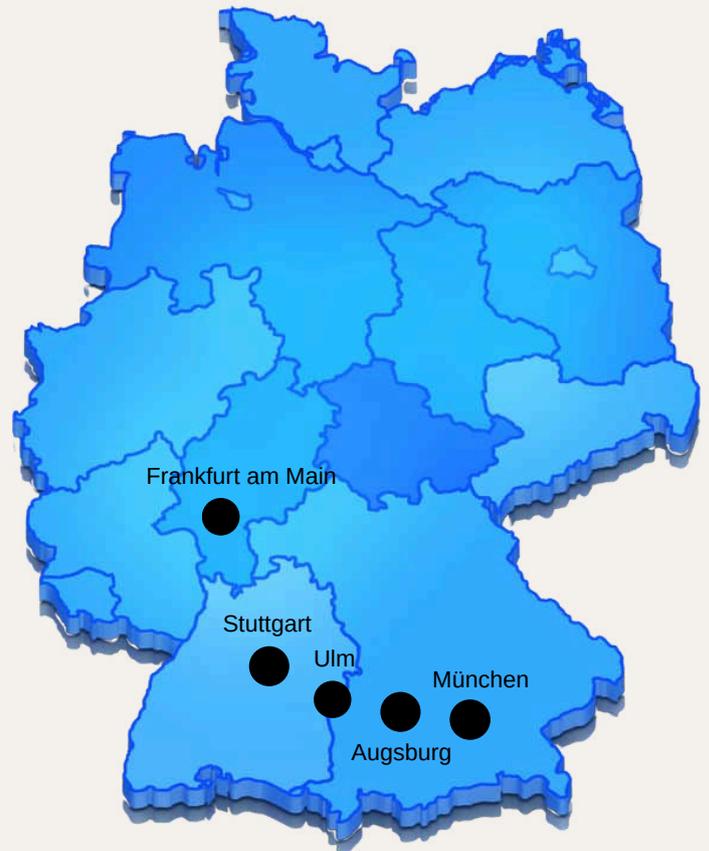


WIR SIND GERNE FÜR SIE DA

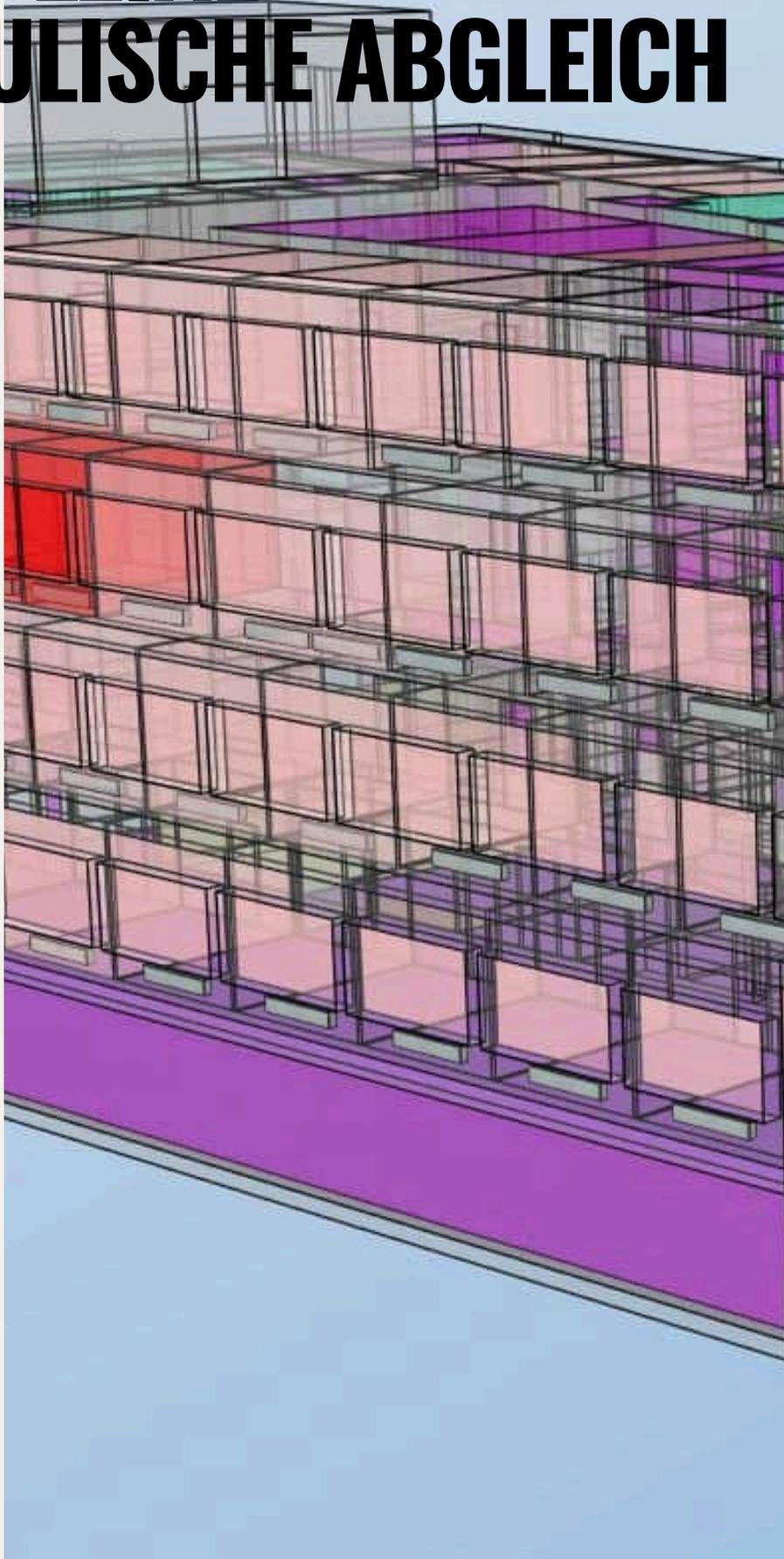
Hessen
Frankfurt am Main

Bayern
Augsburg
München

Baden-Württemberg
Stuttgart
Ulm



GEG 2024 SPEZIAL DER HYDRAULISCHE ABGLEICH



3D-BERECHNUNGSMODELL



In Mehrfamilienhäusern mit sechs bis neun Wohneinheiten muss die Gaszentralheizung bis zum 30. September 2024 gemäß EnSimiMaV überprüft und bei Bedarf optimiert werden. Ein hydraulischer Abgleich ist ebenfalls bis zu diesem Datum einmalig erforderlich, falls dieser noch nicht durchgeführt wurde.

Diese Verpflichtung beruht zurzeit auf der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung durch mittelfristig wirksame Maßnahmen (EnSimiMaV). Die Regelungen sind von Januar bis September 2024 vorübergehend parallel zu den Bestimmungen des aktuellen Gebäudeenergiegesetzes (GEG) anzuwenden, das am 01.01.2024 in Kraft getreten ist.

In größeren Mehrfamilienhäusern mit zehn oder mehr Wohneinheiten war der 15. September 2023 der Stichtag.

Für Gebäude mit weniger als fünf Wohneinheiten, sowie Ein- und Zweifamilienhäuser gibt es keine entsprechenden Vorschriften. Die Heizungsoptimierung dieser Kategorie ist als Einzelmaßnahme sogar noch förderfähig.

Das neue Gebäudeenergiegesetz bringt in den §60b und §60c aufbauend auf der EnSimiMaV neue Regelungen zur Prüfung und Optimierung älterer Heizungsanlagen.

Die Bestätigung des hydraulischen Abgleichs ist einschließlich der Einstellungswerte, der Heizlast des Gebäudes, der eingestellten Leistung der Wärmeerzeuger und der raumweisen Heizlastberechnung, der Auslegungstemperatur, der Einstellung der Regelung und des Drückens im Ausdehnungsgefäß schriftlich festzuhalten und dem Verantwortlichen mitzuteilen.

**DIE BESTÄTIGUNG IST AUF VERLANGEN
DEM MIETER UNVERZÜGLICH
VORZULEGEN!**



FRAGEN UND ANTWORTEN RUND UM DAS GEG 2024



WO FINDE ICH DIE BESCHLOSSENE ÄNDERUNG DES GEG?

Das Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden "Gebäudeenergiegesetz - GEG 2020" vom 8.8.2020 wurde durch das Gesetz zur Änderung des GEG vom 16.10.2023 geändert.

Die Änderungen gelten ab dem 1.1.2024.

AB WANN TRITT DAS NEUE GESETZ IN KRAFT?

GEG 2024 Artikel 6:

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2024 in Kraft. (2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 Nummer 22 [§ 60 b Prüfung und Optimierung älterer Heizungsanlagen und 60c Hydraulischer Abgleich und weitere Maßnahmen zur Heizungsoptimierung] sowie Artikel 3 [Änderung der Verordnung über Heizkostenabrechnung] am 1. Oktober 2024 in Kraft.

WAS ÄNDERT SICH FÜR DIE HEIZUNGEN IM BESTAND UND NEUBAU?

Gegenüber dem bisher geltenden GEG 2020 gelten ab dem 1.1.2024 einige neue Regeln. In den meisten Neubauten müssen Heizungen mit 65 Prozent Erneuerbarer Energie eingebaut werden. Für alle anderen Gebäude gelten großzügige Übergangsfristen und verschiedene technologische Möglichkeiten. Der Heizungstausch wird umfassend staatlich gefördert.

Vor dem Einbau und Aufstellung einer Heizungsanlage, die mit einem festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoff betrieben wird, ist eine Beratung von einer fachkundigen Person nach § 60b Absatz 3 Satz 2 oder § 88 Absatz 1 durchzuführen. Unsere Energieberatung entspricht den gesetzlichen Anforderungen!

WAS IST BEIM EINBAU EINER FOSSIL BETRIEBENEN HEIZUNG NOCH ZU BEACHTEN?

Heizungen, die vor 2024 eingebaut wurden, können noch bis 31. Dezember 2044 mit bis zu 100 Prozent fossilem Erdgas bzw. Heizöl betrieben werden. Spätestens ab diesem Zeitpunkt muss jedoch ein Brennstoffwechsel zu biogenen oder synthetischen Brennstoffen erfolgen. Wer seine Heizung eher austauschen möchte, um klimaneutral zu heizen, kann bis 2028 einen Geschwindigkeitsbonus von 20 Prozent zusätzlich zur Grundförderung der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) in Anspruch nehmen. Danach wird der Bonus-Fördersatz kontinuierlich gesenkt. Grundsätzlich gelten aber auch die bestehenden Regelungen zur Außerbetriebnahme von alten Heizkesseln fort (§ 72 GEG).

DIE GAS- ODER ÖLHEIZUNG IST INTAKT, EINGEBAUT VOR DEM 01.01.2024. WAS PASSIERT DAMIT?



GEHT EINE HEIZUNG KAPUTT, IST KEINE FÖRDERUNG MÖGLICH - DER TAUSCH GILT ALS NEUANSCHAFFUNG!



ENERGIEBERATUNG (ISFP) GIBT ÜBERSICHT ÜBER ENERGETISCHEN GEBÄUDE-ZUSTAND UND ERMÖGLICHT KURZFRISTIGE ERARBEITUNG EINES NEUEN ENERGIEKONZEPTEDES HAUSES/QUARTIERS. SPRECHEN SIE UNS AN!

WELCHE ÜBERGANGSFRISTEN GELTEN FÜR NEU EINGEBAUTE HEIZUNGEN?

Der Betreiber einer mit einem flüssigen oder gasförmigen Brennstoff beschickten Heizungsanlage soll gem. §71 Abs. 9 sicherstellen, dass:

- ab 1. Januar 2029 mindestens 15 Prozent,
- ab dem 1. Januar 2035 mindestens 30 Prozent und
- ab dem 1. Januar 2040 mindestens 60 Prozent

aus Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate erzeugt wird.

SOLLTE IN IHREM GEBÄUDE NOCH EIN NICHT NIEDERTEMPERATURKESSEL VERBAUT SEIN, IST DIESER ZWINGEND AUSZUTAUSCHEN!



WAS IST BEIM EINBAU EINER FOSSIL BETRIEBENEN HEIZUNG NOCH ZU BEACHTEN?

Vor dem Einbau und Aufstellung einer Heizungsanlage, die mit einem festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoff betrieben wird, ist eine Beratung von einer fachkundigen Person nach § 60b Absatz 3 Satz 2 oder § 88 Absatz 1 durchzuführen.

Unsere Energieberatung mit ISFP entspricht den gesetzlichen Anforderungen!

Ab 2045 ist die zwingende Umstellung auf brennstofffreie Technik umzusetzen, das bedeutet für alle jetzt eingebaute Heizkessel einen maximalen Betrieb von max. 20 Jahren. Wir empfehlen Ihnen eine Konzeptionierung der Wärmeversorgung mit Wirtschaftlichkeitsberechnung vor dem Einbau vorzunehmen.

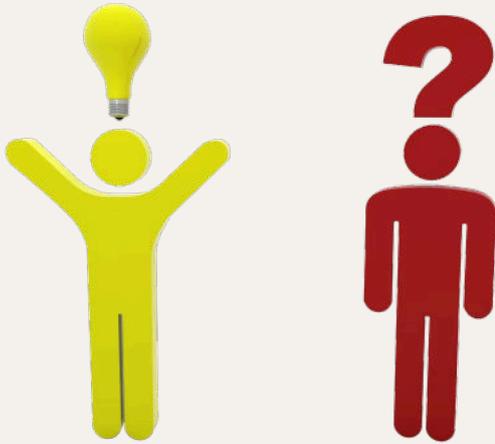
MUSS DIE ALTE GAS- ODER ÖLHEIZUNG UMGEBAUT WERDEN?

§71 Abs. 12 lautet wie folgt:

"Absatz 1 ist nicht für Heizungsanlagen anzuwenden, für die ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag vor dem 19. April 2023 geschlossen wurde und die bis zum Ablauf des 18. Oktober 2024 zum Zwecke der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt werden."

GEG 2024 - PFLICHTEN FÜR EIGENTÜMER UND WEG

WER MUSS TÄTIG WERDEN?



§ 60b Prüfung und Optimierung älterer Heizungsanlagen

(1) Eine Heizungsanlage mit Wasser als Wärmeträger, die **nach** Ablauf des **30. September 2009** eingebaut oder aufgestellt wurde, keine Wärmepumpe ist und in einem Gebäude mit mindestens sechs Wohnungen oder sonstigen selbständigen Nutzungseinheiten betrieben wird, ist innerhalb eines Jahres nach Ablauf von 15 Jahren nach Einbau oder Aufstellung einer Heizungsprüfung und Heizungsoptimierung zu unterziehen. Eine Heizungsanlage mit Wasser als Wärmeträger, die **vor** dem **1. Oktober 2009** eingebaut oder aufgestellt wurde und in einem Gebäude mit mindestens sechs Wohnungen oder sonstigen selbständigen Nutzungseinheiten betrieben wird, ist bis zum Ablauf des 30. September 2027 einer Heizungsprüfung und Heizungsoptimierung zu unterziehen.

WELCHE MASSNAHMEN MÜSSEN UMGESETZT WERDEN?

§ 60c Hydraulischer Abgleich und weitere Maßnahmen zur Heizungsoptimierung

(2) Die Durchführung des hydraulischen Abgleichs im Sinne dieser Regelung beinhaltet unter Berücksichtigung aller wesentlichen Komponenten des Heizungssystems mindestens folgende Planungs- und Umsetzungsleistungen:

1. eine raumweise Heizlastberechnung nach DIN EN 12831,
2. eine Prüfung und nötigenfalls eine Optimierung der Heizflächen im Hinblick auf eine möglichst niedrige Vorlauftemperatur,
3. die Anpassung der Vorlauftemperaturregelung,
4. die Bestätigung des hydraulischen Abgleiches nach Verfahren B ist einschließlich der Einstellwerte, [...] schriftlich festzuhalten und dem Verantwortlichen mitzuteilen.

Die Bestätigung des Satzes 1 ist auf Verlangen dem Mieter unverzüglich vorzulegen.

WAS SOLL EBENFALLS GEPRÜFT WERDEN?

§ 60b Prüfung und Optimierung älterer Heizungsanlagen

(2) Zur Optimierung einer Anlage zur Wärmeerzeugung nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 sind unter Berücksichtigung möglicher negativer Auswirkungen auf die Bausubstanz des Gebäudes und die menschliche Gesundheit regelmäßig notwendig:

1. die Absenkung der Vorlauftemperatur oder die Optimierung der Heizkurve bei groben Fehleinstellungen,
2. die Aktivierung der Nachtabsenkung, Nachtabschaltung oder andere zum Nutzungsprofil sowie zu der Umgebungstemperatur passende Absenkungen oder Abschaltungen der Heizungsanlage und eine Information des Betreibers, insbesondere zur Sommerabschaltung, Urlaubsabsenkung oder Anwesenheitssteuerung,
3. die Optimierung des Zirkulationsbetriebs unter Berücksichtigung geltender Regelungen zum Gesundheitsschutz,
4. die Überprüfung der ordnungsgemäßen Einstellung der Umwälzpumpe,
5. die Absenkung der Warmwassertemperaturen unter Berücksichtigung geltender Regelungen zum Gesundheitsschutz,
6. die Absenkung der Heizgrenztemperatur, um die Heizperiode und -tage zu verringern, und
7. die Information des Eigentümers oder Nutzers über weitergehende Einsparmaßnahmen und den Einsatz erneuerbarer Energien, insbesondere die Vorgaben des § 71 Absatz 1 für Heizungsanlagen.

WELCHE FOLGEN HAT EINE MISSACHTUNG DIESER GESETZLICHEN VORSCHRIFT?

§ 108 Bußgeldvorschriften

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann geahndet werden

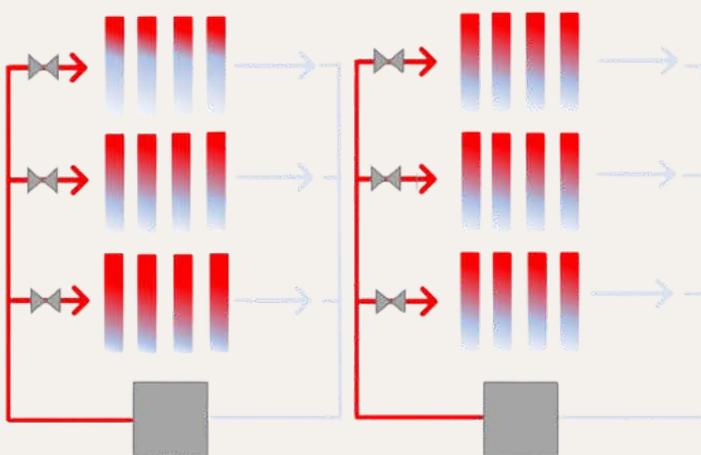
1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3, 8 bis 11 und 20 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 21 bis 28 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro und
3. in den Fällen des Absatzes 1
 - a. Nummer 4 bis 7, 14, 15 und 29 bis 32,
 - b. Nummer 12, 13 und 16 bis 19 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro.**

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 Buchstabe b ist § 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten anzuwenden.





HYDRAULISCHER ABGLEICH NACH VERFAHREN B



Der hydraulische Abgleich nach Verfahren B ist eine spezifische Methode zur Optimierung und Regelung des Wasserdurchflusses in Heizungsanlagen.

Bei diesem Verfahren steht die individuelle Anpassung der Durchflussmengen an die tatsächlichen Bedürfnisse jedes Heizkörpers im Fokus.

Die Heizlastberechnung nach DIN EN 12831 ist ein entscheidender Schritt bei der Planung und Optimierung von Heizungsanlagen. Zudem ist diese seit dem 01.01.2024 bei allen neu installierten Anlagen sowie bei Anlagen in Gebäuden mit mehr als sechs Wohneinheiten verpflichtend!!!

Hier wird der Wärmebedarf für alle beheizten Räume eines Gebäudes separat ermittelt. Die Norm legt hierfür detaillierte Richtlinien fest, um die korrekte Dimensionierung von Heizsystemen sicherzustellen und somit einen effizienten Energieeinsatz zu gewährleisten.

Die Berechnung beginnt mit einer umfassenden Analyse der Gebäudehülle, wobei sämtliche Bauteile wie Wände, Fenster, Dach und Böden in die Berechnung einfließen.

Zusätzlich werden weitere Faktoren wie die Normaußentemperatur, die Bauteilwärmeverluste, die Nutzung der Räume, die thermischen Eigenschaften der Baustoffe sowie eventuelle interne Wärmequellen berücksichtigt.



Nach der Ermittlung der raumweisen Heizlasten werden nun die bestehenden Heizkörper oder Fußbodenheizkreisläufe den einzelnen Raumwerten zugeteilt und in Abhängigkeit zur Heizungs- bzw. Pumpenentfernung und den jeweiligem Rohrquerschnitten die einzelnen Warmwasservolumenströme ermittelt.

Daraus ergibt sich anschließend je nach verbautem oder noch zu ergänzendem Heizkörperventil ein Einstellwert, welcher den Warmwasservolumenstrom regelt.

Durch die gezielte Regelung des Wasserdurchflusses wird nicht nur der Komfort für die Bewohner optimiert, sondern auch ein Beitrag zum ressourcenschonenden Heizen und damit zur Nachhaltigkeit geleistet und gleichzeitig die gesetzlichen Vorgaben erfüllt.

FÖRDERMÖGLICHKEITEN

Führen Sie eine geförderte energetische Sanierungsberatung mit uns durch und entwickeln Sie Ihre Immobilie zum Effizienzgebäude!



80 MILLIONEN GEMEINSAM FÜR
ENERGIEWECHSEL

BIS ZU
80%
FÖRDERUNG
SICHERN!

Mein Sanierungsfahrplan



**SPRECHEN SIE UNS AN, WIR
SIND GERNE FÜR SIE DA!**

DIE ENERGETISCHE SANIERUNGSBERATUNG

in Form eines individuellen Sanierungsfahrplanes ist Voraussetzung für die Beantragung von Einzelmaßnahmen mit maximalen Fördersätzen.

DER INDIVIDUELLE SANIERUNGSFAHRPLAN

kurz iSFP, ist eine auf Sie zugeschnittene Strategie, um Ihr Gebäude Schritt für Schritt zu sanieren. Diese Sanierungsschritte sind dabei so aufeinander abgestimmt, dass Ihre Umbau- und Modernisierungsaktivitäten ökonomisch und energetisch optimiert sind.

Skala zur Energieeffizienz:

sehr schlecht sehr gut



ISFP - DIE FAHRPLANSEITE

Kernstück des iSFP ist die Fahrplanseite. Sie ist Teil des Dokuments "Mein Sanierungsfahrplan", das für Sie erstellt wird. Die Fahrplanseite stellt den Zustand des Gebäudes im Verlauf der Sanierung symbolisch dar, indem sie die vereinbarten Maßnahmen(-pakete) mit ihrem zeitlichen Ablauf, ihren baulichen Maßnahmen, Kosten und Einsparpotenzialen nacheinander und übersichtlich auf einer Seite beschreibt.



Der individuelle Sanierungsfahrplan wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) gefördert. Gebäudeeigentümer und Hausverwaltungen können bis zu 80 Prozent des Beratungshonorars als Zuschuss erhalten.

Die Höchstgrenzen liegen bei Ein- und Zweifamilienhäusern bei 1.300 Euro und für Gebäude ab drei Wohneinheiten bei 1.700 Euro. Falls der Bericht bei einer Eigentümerversammlung oder einem Beirat erläutert wird, können hier weitere Fördergelder in Anspruch genommen werden.

HEIZUNGSOPTIMIERUNG

Im Rahmen der Sanierung von Effizienzhäusern / Effizienzgebäuden (BEG WG/BEG NWG) sind alle Maßnahmen zur Heizungsoptimierung förderfähig, die für die Erreichung des energetischen Standards des Effizienzhauses bzw. Effizienzgebäudes erforderlich sind.

VERBESSERUNG DER ANLAGENEFFIZIENZ

Für ein Wohngebäude mit bis zu 5 Wohneinheiten und bei einem Nichtwohngebäude mit höchstens 1.000 m² kann im Rahmen der BEG Förderung für die Verbesserung der Anlageneffizienz beantragt werden. Das Alter aller Wärmeerzeuger muss mindestens 2 Jahre und bei fossiler Brennstoffversorgung zusätzlich maximal zwanzig Jahre betragen, damit eine Förderung von Maßnahmen zur Heizungsoptimierung erhalten werden kann.

Die Wohngebäude mit 6 und mehr Wohneinheiten werden leider nicht mehr gefördert.

Hinweis: Sie sind nicht verpflichtet die im Zuge des Sanierungsfahrplanes ausgearbeiteten Sanierungsschritte umzusetzen. Der Beratungsbericht beschreibt lediglich, welche energetischen Schritte in welchem zeitlichen Ablauf am sinnvollsten sind, um das Effizienzhausniveau zu erreichen.

WIR HELFEN BEI DER LCA-ÖKOBILANZIERUNG UND CRREM - CARBON RISIK IMMOBILIEN MONITORING



LCA - LIFE CYCLE ASSESSMENT

Um die neuen KfW-Förderprogramme der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG-Förderprogramme) im Neubau (Klimafreundlicher Neubau – KFN sowie Wohneigentum für Familien – WEF) in Anspruch zu nehmen, ist die Berechnung einer Ökobilanz für Wohngebäude (LCA-Bilanz) zwingend erforderlich.

In Zukunft wird die Nachhaltigkeit und LCA-Ökobilanzierung bei staatlichen Förderprogrammen im Neubau sowie im Altbau bei der energetischen Sanierung (NH-Klasse bei BEG Wohngebäude) eine immer größere Rolle einnehmen, was durch die Einführung der neuen Kategorie in der EEE-Liste bereits deutlich wird.

Wir sind in der EEE - Kategorie LCA für Wohn- und Nichtwohngebäude gelistet und beraten Sie gerne.



CRREM - CARBON RISK REAL ESTATE MONITOR

Die Verringerung der CO₂-Risikofaktoren, die mit vorzeitiger Obsoleszenz und potenziellem Wertverlust infolge veränderter Markterwartungen und gesetzlicher Bestimmungen verbunden sind, sind zentrale Ziele des EU-finanzierten Forschungsprojekts *CRREM (Carbon Risk Real Estate Monitor)*. *CRREM* unterstützt die Immobilienbranche diese Risiken zu identifizieren und Investitionen in Energieeffizienz gezielt zu fördern, da viele Vermögenswerte zu „gestrandeten“ Immobilien werden, die zukünftige Energieeffizienzstandards nicht erfüllen und deren energetische Sanierung finanziell nicht tragbar ist.

Mit der CRREM-Methode helfen wir Ihnen die erforderliche Reduzierung der CO₂-Emissionen zu erkennen um rechtzeitig mit gezielten Sanierungsmaßnahmen oder anderen Entscheidungen auf die oben genannten Einflüsse reagieren zu können.

www.crrem.eu

**DEUTSCHLAND
MACHT'S
EFFIZIENT.**



IHRE ENERGIE- EFFIZIENZ- EXPERTEN

unterstützen Sie bei...

- der Gebäudeenergieberatung
- der Beratung zur Förderung
- dem Individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP)
- der Heizlastberechnung nach DIN EN 12831
- der Berechnung des hydraulischen Abgleichs (Verfahren B)
- der Wärmebrückenberechnung
- der Planung - Heizung | Kälte | Lüftung | Sanitär
und einigem mehr, wir sind gerne für Sie da!

